

59. Hängt die Beeidigung eines Zeugen vom richterlichen Ermessen ab, wenn derselbe nur zu einem der mehreren Angeklagten in einem Verhältnisse steht, welches ihn zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt?

St. P. O. §§. 51. 57.

II. Straffenat. Ur. v. 24. Oktober 1880 g. B. u. Gen. Rep. 3189/80.

I. Landgericht Konig.

Aus den Gründen:

„Die Revision war zu verwerfen. Die einzige zu ihrer Rechtfertigung geltend gemachte Rüge, daß durch Unterlassung der Vereidigung des von den drei Angeklagten als Entlastungszeugen fiktierten und vernommenen Knechtes B. prozessuale Rechtsnormen, nämlich die §§. 51 und 57 St. P. O., verletzt seien, ist grundlos. Nachdem festgestellt worden, daß dieser Zeuge der Bruderssohn des Angeklagten Thomas B. sei, und also zu diesem in einem ihn zur Zeugnisweigerung berechtigenden Verwandtschaftsverhältnisse stehe, war es durch den §. 57 St. P. O. lediglich in das Ermessen des Gerichts gestellt, ob es den infolge seines Verzichtes auf sein Recht zur Zeugnisweigerung vernommenen Zeugen vereidigen wolle oder nicht. Wenn nun auch die den Grund dieser Ermächtigung bildende gesetzliche Voraussetzung nur in dem Verhältnisse des Zeugen zu dem einen der drei Angeklagten zutraf, so mußte doch bei der Unteilbarkeit der dieselbe strafbare Handlung zum Gegenstande habenden Vernehmung des Zeugen die Vorschrift des bezogenen §. 57 ihre Wirkung auch für das Verhältniß derjenigen Angeklagten äußern, bezüglich welcher, wenn die Prozedur gegen sie allein gerichtet gewesen wäre, jene Voraussetzung nicht vorgelegen hätte.“